

## **Anlage 3**

Dienstleistungsvertrag

**Dienstleistungsvertrag**  
zwischen  
dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
- nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

der Firma XXX

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

über den Betrieb „Kundenbüro Busbahnhof (ZOB) Amberg“

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Durchführung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Betriebs des Kundenbüros am ZOB Amberg. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
  - die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
  - dieser Dienstleistungsvertrag,
  - die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
  - das Angebot des Auftragnehmers.

## **§ 2 Leistungspflichten**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Ausgleichsleistung.

## **§ 3 Ausführung der Leistungen**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Dienstleistung jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere von arbeits- und sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer betreibt das Kundenbüro nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird ggf. Vertragspartner der Fahrgäste.

## **§ 4 Fahrkartenverkauf**

- (1) Als Zielvereinbarung kommen die Vertragsparteien überein, dass spätestens zum 01.07.2021 am Kundenbüro ein Kartenvorverkauf für alle VGN Fahrkarten, die am Drucker und in VGN Kundenbüros üblicherweise ausgegeben werden, startet. Nach Kenntnis des ZNAS ist hierzu eine Kooperation mit einem Linienbetreiber erforderlich.  
Sollte dies nicht umsetzbar sein, weil ein solcher Kooperationspartner nicht gefunden wird, hat dies keinerlei negative Auswirkungen für den Bieter.

Sollte der Kartenvorverkauf möglich werden, ist die Abwicklung zwischen dem Auftragnehmer und dem Linienbetreiber gesondert vertraglich zu regeln. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer eine Verkaufsprovision vom ZNAS in Höhe von max. 2% der testierten Verkaufserlöse, max. 2.000 EUR/Kalenderjahr (anteilige Kürzung, wenn das Kundenbüro kein ganzes Kalenderjahr betrieben wird).

## **§ 5 Weitergabe der Leistung an Dritte**

- (1) Der Auftragnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dienstleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird.
- (2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beauftragt der Auftragnehmer ohne vorheriger Zustimmung oder bei Versagung der Zustimmung trotzdem Dritte mit Dienstleistungen, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung innerhalb eines Monats berechtigt.

## **§ 6 Sicherheiten**

Die Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

## **§ 7 Vertragsstrafen**

- (1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.
- (2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur fällig, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 10 % des vom ZNAS geleisteten Ausgleichsbetrages begrenzt.

## **§ 8 Nicht- und Schlechtleistungen**

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Soweit die Leistungsbeschreibung hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende

Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach.

- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen.

## **§ 9 Nachweispflichten**

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Dokumentationen und Aufzeichnungen nach, wenn diese vom Auftraggeber, nach dem Leistungsverzeichnis oder diesem Dienstleistungsauftrag gefordert werden.

## **§ 10 Einnahmen**

Der Auftragnehmer vereinnahmt Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und rechnet diese mit dem kooperierenden Linienbetreiber ab (siehe § 4).

Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Angebote, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr stehen, anzubieten (z.B. Verkauf von Zugtickets), wenn dies einvernehmlich mit den verantwortlichen Stellen erfolgt.

Wegen des Grundbucheintrages dürfen Produkte, die auch im Bereich des Bahnhofes Amberg verkauft werden, im Kundenbüro nicht verkauft werden, sofern keine ausdrückliche Zustimmung der DB vorliegt.

Alle anderen Produkte darf der Auftragnehmer anbieten und auf eigene Rechnung verkaufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auszuschöpfen.

## **§ 11 Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung**

- (1) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

	Vollkostenpreis VP (brutto) laut Angebot des Auftragnehmers gemäß Leistungsbeschreibung
–	ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen
–	Sonstige Erlöse (Testat eines Steuerberaters über die Höhe)
<b>=</b>	<b>Vergütungsanspruch des Auftragnehmers</b>

Die Abwicklung der Vergütung erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:

Der Auftragnehmer bezahlt pro Kalenderjahr 12 Abschlagszahlungen in Höhe des Angebotspreises pro Jahr abzgl. 5% Sicherheitseinbehalt, geteilt durch 12 Monate.

- (2) Mit den monatlichen Abschlägen aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine steuerbare Leistung handelt, die dem regulärem Satz der Umsatzsteuer unterliegt. Der Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die ordnungsgemäße Versteuerung der Ausgleichsleistung obliegt daher dem Auftragnehmer.

## **§ 12 Haftung und Versicherung**

Das Auftragnehmer hat für die angebotene Dienstleistung die erforderlichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung etc.) abzuschließen und den Nachweis auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

## **§ 13 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Dienstleistungen**

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Leistungen beginnt am 01.01.2021 und endet zum 31.12.2022 (24 Monate).

## **§ 14 Vorzeitige Kündigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Dienstleistungsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber neben den in dieser Vereinbarung genannten Fällen insbesondere vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:
  - Der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 5 Arbeitstage verschuldet nicht ein, oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer nicht mehr eingehalten werden kann und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.

- Der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Arbeitstagen aus eigenem Verschulden nicht.
  - Der Auftragnehmer verstößt dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Pflichten. Ausgenommen sind Verstöße gegen unwesentliche Vertragspflichten, bei denen ein Festhalten am Vertrag für die Auftraggeber zumutbar ist.
- (3) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Amberg.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.